

1 Abschnitt: Allgemeine Vorschriften

(...)

1.3 Ablauf des Terminhandels

Der Ablauf des Terminhandels gliedert sich je zugelassenem Produkt grundsätzlich in die folgenden Perioden:

(1) Pre-Trading-Periode

Vor Eröffnung oder Wiederaufnahme des Terminhandels können Aufträge und Quotes bis zu dem von den Geschäftsführungen der Eurex-Börsen festgesetzten Zeitpunkt in das System der Eurex-Börsen eingegeben werden.

(2) Opening-Periode

Der Terminhandel beginnt mit der Ermittlung der Eröffnungspreise für jede Optionsserie und jeden Future-Kontrakt; die Opening-Periode gliedert sich in die Pre-Opening-Periode und in den Ausgleichsprozess. Zur Ermittlung des jeweiligen Eröffnungspreises können bis zu einem von den Geschäftsführungen der Eurex-Börsen bestimmten Zeitpunkt weitere Aufträge und Quotes eingegeben werden; während dieser Zeit wird ein vorläufiger Eröffnungspreis laufend angezeigt (Pre-Opening-Periode). Quotes können während der Pre-Opening-Periode einzeln geändert oder gelöscht, jedoch nicht insgesamt für ein Produkt geändert, gelöscht oder aus dem Handel genommen werden. Während des danach stattfindenden Ausgleichsprozesses (Netting) wird die größtmögliche Anzahl der im System vorhandenen Aufträge und Quotes zum endgültigen Eröffnungspreis für jede Optionsserie und jeden Future-Kontrakt zusammengeführt. Die Eurex-Börsen garantieren nicht die Ausführung eines Auftrages beziehungsweise Quotes zu diesem Eröffnungspreis.

Sobald für alle Optionsserien beziehungsweise alle Future-Kontrakte eines Produktes der Ausgleichsprozess abgeschlossen ist, endet die Opening-Periode in dem betreffenden Produkt.

Sofern in Optionsserien oder Future-Kontrakten keine unlimitierten Aufträge vorhanden sind und ein Ausgleich zwischen limitierten Aufträgen oder limitierten Aufträgen und Quotes nicht möglich ist oder unlimitierte Aufträge vorhanden sind, die jedoch nicht ausführbar sind, endet die Opening-Periode ohne die Ermittlung eines Eröffnungspreises.

(3) Trading-Periode

Nach Beendigung der Opening-Periode in einem Produkt werden die Kontrakte fortlaufend gehandelt. Zur Ermittlung eines täglichen Schlusspreises kann für ein nach Nummer 4.1 Börsenordnung für die Eurex Deutschland und die Eurex Zürich zugelassenes Termingeschäft von den Geschäftsführungen der Eurex-Börsen festgesetzt werden, dass eine Schlussauktion stattfindet. Alle während der Trading-Periode eingegebenen Aufträge und Quotes, die zum Zeitpunkt des Beginns der Schlussauktion noch nicht ausgeführt worden sind, verbleiben während der Schlussauktion im Orderbuch soweit es sich nicht um kombinierte Aufträge oder kombinierte Quotes gemäß Ziffer 3.4 handelt. Während der Schlussauktion können Aufträge und Quotes seitens der Börsenteilnehmer eingegeben werden. Quotes können während der Schlussauktion seitens der Börsenteilnehmer einzeln geändert oder gelöscht, jedoch nicht insgesamt für einen Future-Kontrakt geändert, gelöscht oder aus dem Handel genommen werden. Während des Ausgleichsprozesses (Netting) werden die im System der Eurex-Börsen vorhandenen limitierten und unlimitierten Aufträge sowie Quotes zu einem täglichen Schlusspreis in dem betreffenden Produkt zusammengeführt. Die Eurex-Börsen garantieren nicht die Ausführung eines Auftrages beziehungsweise eines Quotes zu diesem Schlusspreis.

Weicht der potenzielle Schlusspreis während einer Schlussauktion erheblich vom Referenzpreis ab, können die Eurex-Börsen die Schlussauktion abbrechen. In diesem Fall erfolgt keine Ermittlung des Schlusspreises in der Schlussauktion. Die Ermittlung des Referenzpreises sowie die Feststellung, ob der potentielle Schlusspreis erheblich vom Referenzpreis abweicht, erfolgt nach Maßgabe der jeweils für das jeweilige Termingeschäft geltenden Regelung der Ausführungsbestimmungen zur Behandlung von Fehleingaben an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich.

Sobald für alle Kontrakte eines Produktes der Ausgleichsprozess abgeschlossen ist, endet die Schlussauktion in dem betreffenden Produkt. Sofern in Kontrakten eines Produktes keine unlimitierten Aufträge vorhanden sind und ein Ausgleich zwischen limitierten Aufträgen oder limitierten Aufträgen und Quotes nicht möglich ist oder unlimitierte Aufträge vorhanden sind, die jedoch nicht ausführbar sind, endet die Schlussauktion ohne die Ermittlung eines Schlusspreises für das betreffende Produkt.

(4) Post-Trading-Periode

Nach Beendigung der Trading-Periode steht den Börsenteilnehmern das System der Eurex-Börsen weiterhin zur Eingabe und zum Abfragen von Daten zur Verfügung (Post-Trading-Periode). Die Post-Trading-Periode unterteilt sich in die Post-Trading-Full-Periode und die Post-Trading-Restricted-Periode, die sich bezüglich der den Börsenteilnehmern zur Verfügung stehenden technischen Zugriffsmöglichkeiten auf das System der Eurex-Börsen unterscheiden.

Die Post-Trading-Full-Periode beginnt unmittelbar nach Beendigung der Trading-Periode. Während der Post-Trading-Full-Periode sind sowohl Abfragen als auch Eingaben von Daten möglich und zulässig.

Nach Beendigung der Post-Trading-Full-Periode beginnt unmittelbar die Post-Trading-Restricted-Periode, in der nur die Abfrage von Daten möglich und zulässig ist.

1.4 Volatilitätsunterbrechung

Liegt der letzte zustande gekommene Preis eines Future-Kontraktes außerhalb eines Preiskorridores bezogen auf bestimmte Zeitfenster, kommt es zu einer Unterbrechung der Trading-Periode in diesem Future-Produkt (Volatilitätsunterbrechung). Sofort danach wird der Terminhandel in dem betroffenen Future-Produkt mit einer Pre-Trading-Periode und einer Opening Periode gemäß Ziffer 1.3 Abs. (1) und (2) wiederaufgenommen sofern sich nicht eine Schlussauktion gemäß Ziffer 1.3 Abs. (3) unmittelbar anschließt. Die Preiskorridore und Zeitfenster werden jeweils pro Future-Kontrakt von den Geschäftsführungen der Eurex-Börsen festgelegt. Die Orders und Quotes in dem betroffenen Future-Produkt, die sich zum Zeitpunkt der Unterbrechung noch im System der Eurex-Börsen befinden, bleiben im Auftragsbuch für den Handel vorgemerkt.

(...)

3 Abschnitt: Auftragsarten und deren Ausführung

(...)

3.5 Stop-Aufträge über Future-Kontrakte

- (1) Stop-Aufträge sind als solche in das System der Eurex-Börsen eingegebene Kauf- oder Verkaufsaufträge, die mit einer bestimmten Preisangabe versehen sind. Ist bei der Ermittlung des Eröffnungspreises oder im laufenden Handel in dem jeweiligen Future-Kontrakt der für Stop-Aufträge angegebene Preis erreicht oder über- beziehungsweise unterschritten, werden sie durch entsprechende automatische Auslösung in der Reihenfolge ihrer Eingabe zu unlimitierten Aufträgen. Diese werden neben sonstigen eingehenden unlimitierten Aufträgen nach den allgemeinen Grundsätzen des Matching von unlimitierten Aufträgen über Future-Kontrakte nach dem Zeitpunkt ihrer Auslösung ausgeführt.
 - (2) Stop-Aufträge werden in ein separates Auftragsbuch aufgenommen.
 - (3) In das System der Eurex-Börsen können Stop-Aufträge, die sich auf Produkte beziehen, bei denen das Pro-Rata-Matching-Prinzip (Ziffer 2.2 Absatz 5) Anwendung findet, nicht eingegeben werden.
- (...)
-